

Pflicht zur fachlichen Fortbildung (§95d SGB V)

Rechtliche Grundlagen:

- § 95d SGB V
- Regelung der KBV zur Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V

Für wen gilt die Pflicht zur fachlichen Fortbildung?

- Die Pflicht zur fachlichen Fortbildung gilt – altersunabhängig - für alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten (Zulassung, Ermächtigung, Anstellung).
- Auch Beschäftigte in Teilzeit sind zur fachlichen Fortbildung verpflichtet.
- Den Fortbildungsnachweis für angestellte Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten führt der anstellende Vertragsarzt bzw. Psychotherapeut oder das medizinische Versorgungszentrum.

! Bitte informieren Sie sich regelmäßig über den Fortbildungsstand Ihrer Angestellten, am besten bereits bei Neueinstellung!

Nachweiszeitraum:

- Der gesetzliche Nachweiszeitraum beginnt mit der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit (Zulassung/Ermächtigung/Anstellung).
- In einem Zeitraum von fünf Jahren müssen 250 Punkte nachgewiesen werden.
- Der Nachweiszeitraum wird durch Ruhen der Zulassung sowie bei Zulassungsverzicht und späterer Wiederaufnahme unterbrochen.
- Bei Unterbrechung der Tätigkeit ab drei Monate (bei Elternzeit, Krankheit) hat die Kassenärztliche Vereinigung den Nachweiszeitraum auf Antrag um die Fehlzeiten zu verlängern.

Nachweis der Fortbildung:

- Der Nachweis der 250 Fortbildungspunkte erfolgt über ein Zertifikat der Ärztekammer bzw. Psychotherapeutenkammer (Fortbildungszertifikat).
- Ein Auszug aus dem Punktekonto sowie Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungen dienen nicht als Nachweis. Bitte senden Sie die Kopien der Teilnahmebescheinigungen rechtzeitig (vor Ablauf des Fortbildungszeitraumes) an die Ärztekammer bzw. Psychotherapeutenkammer.
- Das Fortbildungskonto wird bei den jeweiligen Kammern geführt.

Folgen unzureichender Fortbildung:

Wird der Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang der Fortbildung bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums nicht oder nicht vollständig erbracht, ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Kürzung der Honorarzählung für die auf den Nachweiszeitraum folgenden vier Quartale um 10%, ab dem fünften Quartal um 25% so lange bis der Nachweis erbracht wurde.
- Mögliche Entziehung der Zulassung, wenn der Fortbildungsnachweis auch nach Ablauf der zweijährigen Nachbesserungsfrist nicht erbracht wird.